RheinlandPfalz
DIENSTLEISTUNGSZENTREN
LÄNDLICHER RAUM

GAP-Reform ab 2023 -

GLÖZ 8: Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

- Mindestens **4 % der Ackerflächen des Betriebes sind als nichtproduktive Flächen stillzulegen**; Landschaftselemente in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Ackerland können ebenfalls angerechnet werden
- Regelungen für nichtproduktive Flächen:
  - Das stillgelegte Ackerland darf nach der Ernte der Hauptkultur nicht bearbeitet werden, außer um eine gezielte Begrünung zu etablieren. Eine Reinsaat aus landwirtschaftlichen Kulturen ist als aktive Begrünung nicht zulässig. Es darf keine Düngung inkl. Kalkung oder Pflanzenschutz erfolgen.
  - Die Flächenbewirtschaftung **muss** bis zum **01. September** ruhen. Anschließend darf die neue Aussaat / Vorbereitung der neuen Aussaat erfolgen. Für **Raps** und **Wintergerste** darf schon **ab dem 15. August** mit der Aussaat/Vorbereitung begonnen werden.
  - Es gilt ein Pflegeverbotszeitraum (Mahd- und Mulchverbot) vom 01. April bis 15. August
  - Auch mehrjährig auf gleicher Fläche möglich
  - Angerechnet werden Brachen nur mit einer Mindestparzellengrößen > 0,1ha und an Ackerland angrenzende Landschaftselemente
- Ausgenommen von der Stilllegungspflicht sind:
  - Betrieb mit <10 ha Ackerland
  - Betriebe die mehr als 75 % ihrer Ackerflächen mit Gras-, Grünfutter, Brachen, Leguminosen oder einer Kombination dieser Kulturen bewirtschaften
  - Betriebe die auf mehr als 75 % ihrer Antragsfläche Dauergrünland haben

Achtung! Folgende Besonderheit gilt für das Antragsjahr 2023:

Die oben genannten Regelungen (GLÖZ 8) sind 2023 ausgesetzt!

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Es ist möglich, Ackerflächen mit Anbau von Getreide (ohne Mais), von Leguminosen (außer Sojabohnen) oder von Sonnenblumen auf die 4 % Stilllegungsfläche anzurechnen.
- Weiterhin muss beachtet werden, dass Flächen, die sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 als Brachen angegeben wurden (sogenannte „etablierte Brachen“), auch im Jahr 2023 als Brachen angegeben werden, sofern es sich nicht um Brachen handelt, die in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen von Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen angelegt wurden.
- Betriebe die nichtproduktive Flächen aus den Jahren 2021/22 („etablierte Brachen“) in 2022 umgebrochen haben zur Einsaat von z.B. Getreide, müssen im Antragsjahr 2023 4 % Brachen nachweisen und dürfen somit die Ausnahmeregelung nicht nutzen.
- Wurden „etablierte Brachen“ 2022 umgebrochen und der 4 % Anteil von nichtproduktiven Flächen wird nicht erfüllt, so kann der Landwirt durch Einsaat einer weiteren Kulturart in einen bestehenden Kulturartenbestand einen Verstoß abwenden. (=gezielte Begrünung als Stilllegung; keine Reinsaat; Aussaat bis 01. April beachten)

Ökoregelung 1: a) Brache auf Ackerland

- Zusätzlich zu den 4 % verpflichtend stillzulegende Ackerfläche können weitere 1 – 6 % der Ackerfläche stillgelegt werden. Die Regelungen dieser nichtproduktiven Flächen sind identisch mit den Regeln der ersten 4 % nicht produktiven Flächen
- Fördersatz dieser zusätzlichen Brachen:
  - 1 % = 1300 €/ha
  - 1 - 2 % = 500 €/ha
  - 2 - 6 % = 300 €/ha

Achtung!

Wer Ökoregelung 1a in Anspruch nehmen möchte, muss GLÖZ 8 erfüllen! (4 % der AF stilllegen)

Ist der Betrieb von der Stilllegungspflicht ausgenommen, so darf er die Ökoregelung 1a wählen ohne 4 % der AF stillzulegen. Das gilt für folgende Betriebe.

- Betrieb mit <10 ha Ackerland
- Betriebe die mehr als 75 % ihrer Ackerflächen mit Gras-, Grünfutter, Brachen, Leguminosen oder einer Kombination dieser Kulturen bewirtschaften
- Betriebe die auf mehr als 75 % ihrer Antragsfläche Dauergrünland haben

Ökoregelung 1: b) Anlage von Blühstreifen auf Brachen

- In die nichtproduktiven Flächen kann zusätzlich eine Blühmischung eingesät werden Regelungen für die Blühflächen / -streifen:
  - Mindestgröße 0,1 ha
  - Mindestens 20 m lang und maximal 30 m breit
  - Breitere Streifen gelten als Blühflächen; diese dürfen max. 1 ha groß sein
  - Aussaat muss bis 15. Mai erfolgen; Bearbeitung für die Folgekultur ist erst ab dem Folgejahr erlaubt

Ökoregelung 1: c) Altgrasstreifen auf Dauergrünland

- Anlage von Altgrasstreifen/-flächen auf 1 - 6 % der Dauergrünland(DGL)-Flächen
- Regelungen für die Anlage von Altgrasstreifen:
  - Auf der DGL Fläche dürfen maximal 20 % als Altgrasstreifen /-fläche stehen bleiben
  - Keine Nutzung (Schnitt oder Beweidung) vor dem 1. September
  - Identischer Altgrasstreifen darf maximal 2 Jahre in Folge angelegt werden
- Fördersatz der Altgrasstreifen /-fläche:
  - 1 % = 900 €/ha
  - 1 – 3 % = 400 €/ha
  - 3 – 6 % = 200 €/ha

Gezeichnet: Samuel Albrecht, DLR Westpfalz Stand: 20.03.203